

Satzung der Stadt Ransbach-Baumbach über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Stadtmitte – Bereich Ransbach" zur Sicherung der Planungsziele für das Sanierungsgebiet „Alt-Ransbach vom 18.12.2015

Der Stadtrat Ransbach-Baumbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2015, aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB), vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in seiner derzeit gültigen Fassung, und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, folgende **Satzung** für die angestrebte Teiländerung des Bebauungsplanes "**Stadtmitte – Bereich Ransbach**" (**3. Teiländerung**) der Stadt Ransbach-Baumbach erneut erlassen:

§ 1 – Zweck der Satzung

Der Stadtrat Ransbach-Baumbach hat in seiner Sitzung vom 23.09.2013 beschlossen, eine Teiländerung zu dem Bebauungsplan „**Stadtmitte – Bereich Ransbach**“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Mitteilungsblatt „Kannenbäcker-Bote“ vom **02.10.2013** bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung und zum Erreichen der angestrebten Sanierungsziele des Sanierungsbereichs „Alt-Ransbach“ wird gemäß § 17 III BauGB erneut eine **Veränderungssperre** für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flurgrundstücke beschlossen.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem angestrebten Planbereich zur Teiländerung des Bebauungsplans „**Stadtmitte – Bereich Ransbach**“ identisch. Er ist zeichnerisch auf der in der Anlage beigefügten **Geltungsbereichskarte** dargestellt.

§ 3 – Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 – Ausnahmen

(1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Kannenbäcker-Bote“ der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird bzw. die Sanierungssatzung für dieses Gebiet in Kraft tritt.

Ransbach-Baumbach, 18.12.2015

Michael Merz

(Stadtbürgermeister)